

Satzung

(inschl. 1. + 2. Änderung)

über die Benutzung des Gemeinschaftsraumes in Altenkrempe und des Mehrzweckhauses in Kassau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02.04.1990 (GVOBl. S. 159) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 29.01.1990 (GVOBl. S. 51) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenkrempe vom 23. August 1993 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Gemeinde Altenkrempe unterhält einen Gemeinschaftsraum in Altenkrempe und ein Mehrzweckhaus in Kassau als öffentliche Einrichtung.

Sie stehen zur Verfügung:

- a) Den Sportvereinen,
- b) dem freien Sport,
- c) für sonstige Veranstaltungen, die von dem/der Bürgermeister/in von Fall zu Fall genehmigt werden können.

Auf die Benutzung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2

1) Anträge auf Benutzung nimmt die Amtsverwaltung Neustadt-Land entgegen. Sie koordiniert die Wünsche im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten und stellt mit Genehmigung des/der Bürgermeister(s) in einen Benutzungsplan auf .

2) Fallen angemeldete oder regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen aus, so ist die Verwaltung mindestens einen Tag vorher zu benachrichtigen.

3) Die Benutzung kann von dem/der Bürgermeister/in für einzelne Benutzungszeiten oder Tage unter Fortdauer der Zulassung entschädigungslos untersagt werden, wenn

a) die Räume unbenutzbar sind wegen Instandsetzungsarbeiten oder sonstige unvorhergesehener Ereignisse,

b) eine Änderung der Benutzungstage notwendig ist,

c) die Vorbereitung und Durchführung einer im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung sportlicher, kultureller oder anderer Art vorrangig ist.

§ 3

Eine Zulassung zur Benutzung der Einrichtungen ist von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig:

- 1) Der/die Antragsteller/in verpflichtet sich, diese Benutzungsordnung einzuhalten.
- 2) Der/die Antragsteller/in benennt schriftlich den jeweiligen Verantwortlichen. Ein Wechsel in der Person ist der Amtsverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Der/die Verantwortliche oder dessen/deren Stellvertreter/in muß während der Benutzungszeit anwesend sein. Er/sie ist für seine/ihre Gruppe bzw. Verein der Gemeinde Altenkrempe gegenüber verantwortlich.
- 3) Der/die Antragsteller/in verpflichtet sich, daß die Anwesenheit, besondere Vorkommnisse und festgestellte Schäden an Gebäude und Inventar in das Benutzungstagebuch eingetragen werden.
- 4) Der/die Antragsteller/in haftet für alle angerichteten Schäden.
- 5) Der/die Antragsteller/in verpflichtet sich zur pünktlichen Zahlung der nach dieser Satzung zu entrichtenden Benutzungsgebühr.

§ 4

- 1) Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Eine nicht sportgerechte bzw. den Hausregeln widersprechende Benutzung ist untersagt. Das Mitbringen von Tieren in die Einrichtungen ist nicht gestattet.
- 2) Der Übungsbetrieb bzw. die Veranstaltung ist so rechtzeitig zu beenden, daß die Einrichtung mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt ist. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Hausmeisters.
- 3) Der/die Verantwortliche übergibt nach Beendigung des Übungsbetriebes bzw. der Veranstaltung die Geräte und die Räume im ordnungsgemäßen Zustand. Die benutzten Geräte müssen an den dafür vorgesehenen Platz zurückgestellt werden, etwaige festgestellte Schäden sind in das Benutzungstagebuch einzutragen. Der/die Verantwortliche muß sich davon überzeugen, daß die von seiner/ihrer Gruppe benutzten Wasserhähne und Duschen abgedreht sind.

Der/die Hausmeister/in oder die sonst von der Gemeinde Altenkrempe Beauftragten üben das Hausrecht über die Einrichtungen aus. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren. Ihren Anordnungen, die sich auf Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, aus den Einrichtungen weisen. Der/die Bürgermeister/in kann die Betroffenen bis auf weiteres von der Benutzung ausschließen. Die Betroffenen können innerhalb von 8 Tagen bei der Gemeindevertretung schriftlich Widerspruch erheben.

4) Bei Verstößen, die sich gegen das Hausrecht oder gegen Sachen oder Personen richten, behält sich die Gemeinde die Einleitung strafrechtlicher Verfolgungsmaßnahmen vor.

§ 5

1) Die Gemeinde Altenkrempe überläßt den Benutzern die Räume der Einrichtungen und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, alle Räume und Geräte, die benutzt werden sollen, vorher auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Er/sie muß sicherstellen, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

2) Der/die Benutzer/in haftet für Schäden, die im Rahmen der Benutzung seinen Bediensteten, Beauftragten oder Mitgliedern, den Besuchern seiner/ihrer Veranstaltungen und sonstigen Dritten entstehen und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Zugangswege. Der/die Benutzer/in verzichtet seinerseits/ihrerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Altenkrempe und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Altenkrempe und deren Bediensteten und Beauftragten. In Ausnahmefällen kann der/die Bürgermeister/in hiervon Befreiung erteilen.

3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Altenkrempe als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

4) Der/die Benutzer/in haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Altenkrempe an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräten einschließlich der Zugänge bzw. Zufahrtswege durch die Benutzung im Rahmen dieser Benutzungssatzung entstehen.

§ 6

1) Die Benutzungsgebühr für den Gemeinschaftsraum in Altenkrempe beträgt:

- | | |
|--|--------------------------|
| a) in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September | 10,00 Euro/Veranstaltung |
| b) in der Zeit vom 01. Oktober bis 30. April | 20,00 Euro/Veranstaltung |
| c) bei privaten Einzelveranstaltungen beträgt die Gebühr | |
| in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September | 1,00 Euro/Person |
| in der Zeit vom 01. Oktober bis 30. April | 1,50 Euro/Person |

2) Die Benutzungsgebühr für das Mehrzweckhaus in Kassau beträgt:

- | | |
|---|-------------|
| a) für den Leseraum | |
| pro Veranstaltung und/oder Tag | 25,00 Euro |
| zuzüglich Reinigungskosten einmalig | 15,00 Euro |
| b) für den Mehrzweckraum (Erdgeschoß) | |
| pro Veranstaltung und/oder Tag | 75,00 Euro |
| zuzüglich Reinigungskosten einmalig | 50,00 Euro |
| c) für den Mehrzweckraum (Obergeschoß) | |
| pro Veranstaltung und/oder Tag | 150,00 Euro |
| zuzüglich Reinigungskosten einmalig | 50,00 Euro |
| d) für Vereine und Gemeinschaften aus der Gemeinde
Altenkrempe werden die in a) - c) festgelegten Gebühren
wie folgt ermäßigt: <i>aus</i> | |
| a) für rein sportliche Veranstaltungen | 5,00 Euro |
| für die übrigen Veranstaltungen | 10,00 Euro |
| b) für rein sportliche Veranstaltungen | 7,50 Euro |
| für die übrigen Veranstaltungen | 15,00 Euro |
| c) für rein sportliche Veranstaltungen | 10,00 Euro |
| für die übrigen Veranstaltungen | 25,00 Euro |

Die Gebühren für die Reinigungskosten bleiben in voller Höhe bestehen.

- e) Die Gebühren für die Reinigungskosten entfallen bei rein sportlichen Veranstaltungen.
- 3) Für die besonderen Leistungen sind der Gemeinde die entstandenen Auslagen zu ersetzen.
- 4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von der Benutzungsgebühr erteilen, der Finanzausschuß ist hierfür zu informieren.
- 5) Die Gebühr muß von der Verwaltung schon bei Vertragsabschluß verlangt werden.

§ 7

Die Satzung über die Benutzung des Gemeinschaftsraumes in Altenkrempe und des Mehrzweckhauses in Kassau vom 22. Juli 1980 tritt außer Kraft.

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Neustadt in Holstein, den 21. Sept. 1993

Gemeinde Altenkrempe
Der Bürgermeister
In Vertretung:
gez. Schmidt